

DIE EXPERTENRUNDE ZUM THEMA: Freilaufende Katzen

**Frau Emerson aus Trudering stellt folgende Frage:
Wir wohnen in einer von Einfamilien-, Doppel- und
Reihenhäusern geprägten Siedlung in Trudering.
Aufgrund der ruhigen Wohnlage, ohne viel Verkehr,
haben wir unsere Katze, wie einige andere Bewohner
der Siedlung, bisher frei laufen lassen. Neulich hat
mich ein Nachbar aufgefordert, dafür zu sorgen, dass
unsere Katze sein Grundstück nicht mehr betritt. Es
sei ihm nicht zumutbar, dass unsere Katze auf seinem
Grundstück Kot und Urin absetzt. Kann der Nachbar
verlangen, dass wir unsere Katze einsperren?**



RA Simon Koch
Rechtsabteilung
HAUS + GRUND
MÜNCHEN

Sehr geehrte Frau Emerson, vielen Dank für Ihre Frage! Nach dem Urteil des AG Ahrensburg vom 15. Juni 2022, Aktenzeichen 49b C 505/21, sind in einem Wohngebiet, in dem eine Bebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern und Gärten vorherrscht, die Beeinträchtigung durch freilaufende Katzen ortsüblich. Zu diesen üblichen Beeinträchtigungen durch Katzen gehören das Setzen und Klettern der Katzen auf Gartenmöbel und in Blumenbeete, aber auch das Hinterlassen von Katzenkot und -urin. Ebenso das Jagen von Vögeln und das kurze Eindringen ins Haus. Aus dem nachbarrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis folge eine Duldungspflicht des Grundstückseigentümers zum Betreten seines Grundstücks durch eine Katze des Nachbarn, soweit nicht darüberhinausgehende konkrete schwerwiegende Beeinträchtigungen dargelegt sind. Die Beweislast für das Vorliegen von schwerwiegenden Beeinträchtigungen trägt der Nachbar. Der Beweis, dass gerade Ihre Katze sein Grundstück verunreinigt, dürfte von dem Nachbar kaum zu erbringen sein. Sie können Ihre Katze deshalb grundsätzlich weiterhin frei laufen lassen. Allerdings sind einige Gerichte der Ansicht, dass Verschmutzungen und das Eindringen ins Haus durch fremde Katzen nicht geduldet werden müssen.

**Kostenfreie Rechts-, Steuer- und Bauberatung für Mitglieder in
allen Immobilienfragen.**

Mitgliedsbeitrag ab 60,- € jährlich.

**Infos unter: Haus + Grund München
Sonnenstraße 13 III, 80331 München
Tel. 089/551 41-0, Fax 089/551 41-3 66
www.hug-m.de, info@hug-m.de**

